

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleiche von Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsmann.

Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seeleute.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

8) **Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotsenwesens** untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotseninspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenwesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Hafen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der in den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsamt 46, Marinebauamt) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter bestehen aus vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke, sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlostenhause auf dem Losenhöft bzw. im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinebauamt, das Hafenamt III Brandshoferschleuse, das Hafenamt IV in Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlosten beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotseninspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalververwaltung, der Finanzdeputation und der Schlachthofverwaltung unterliegenden Kräne und Wagen. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kränenmeister.

c) **Die Kafen-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Reglement vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1898 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in den Händen des Brückenmeisters.

d) **Der Zollinslandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen)** und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kalververwaltung zugewiesenen Kistrecke. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Für die Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechwesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die drei grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, III und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Bemannung und Befahrung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Bemannung und Befahrung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenleutern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwerk II“ kontrolliert.

h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) **Das Lotsenwesen.** Für das Lotsenwesen erhebt die Verwaltung das Lotsengeld. Im Flusslotsenwesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elbwärts als abwärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur abwärts lotsen. Im Zusammenhange hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See-Lotsenwesen ist der Kommandeur und Lotseninspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 186 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Beobachtung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

j) **Die Strandämter.** Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter führen ferner den Berge von Seesauwurf, strand- und seetragt sowie versunkene Gegenstände über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgeteilt, andernfalls werden sie aufgehoben und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetragt und versunkene Gegenstände dagegen dem Berge überlassen.

10) **Das Fischereiwesen.** Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.

2) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereinspektor steht.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
- 2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- 3) Die Förderung der seemännischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer und Küstenfischer.
- 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftssatzes.
- 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischgründen.
- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
- 8) Die Führung der Liste der H. B. K.-Fahrzeuge.
- 9) Die Erteilung von Fischereischeiden für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zöllenspolder aufwärts, einschliesslich der Binnen- und Aussenelster und in den angrenzenden Gewässern.
- 10) Die Ausstellung von Erlaubnisurkunden zum Fischen mittelst Angeln in der Nord- und Siderelbe, der alten Doveelbe und derjenigen Wasserflächen der Elbe, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer).
- 11) Die Ausstellung von Erlaubnisurkunden zum Fischen mittelst Angeln in der Binnen- und Aussenelster und in den angrenzenden Gewässern.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes, bezir die Ausübung der Fischerei im hamburgischen Staat, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Ausserdem ist die Fischereidirektion gutachtende Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.

Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seefischversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Schiffsuntersuchungskommission

Ist eine seit Kriegseingange unter Vorsitz des Kaidirektors aus Hafen-, Kal-, Polizei- und Zollbeamten eingesetzte Behörde, die der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe unterstellt ist. Das Amtszimmer befindet sich im Hauptgebäude der Kalververwaltung, Brokter. Regelmässige Geschäftszeit von 8 bis 6 Uhr. Die Kommission überwacht die zum Versand mit Seeschiffen ins Ausland bestimmten Waren und erteilt die für den Schiffsverkehr auf der Unterelbe und im Küstengebiet vorgeschriebenen Passierscheine.

Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der Börde,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1897 in unmittelbarer Nachfolge aus der Stelle der 1866 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 30 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amte aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlaufsätzen, die durch Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragene Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten sowohl tünlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie ernennen Sachverständige in Handels- und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Handels Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probezieher für Zucker, Probezieher für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Bauholz und für Nutzholz, Kojer, Weinverasser, Feuerwerker, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 990-997,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Dr. Ing. E. Schiele, Bismarckstr. 16, stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorerwähnten Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag

von Priv
ständigen
Das
beidseitig
im Inhalt
Di

beruht a
Interesse
wahrzun
an die l
Anträge
Ihre Teil
hat fern
Deputati
in geeig

Die
tigten Di
wahlbere
Wahl des
im Anba
Cuxhave
mitglied.
Die
Stadtebe
scheiden
das von
je besond
werden i
Detailab
„Eines f
für die
Detailisi
stellt die
Wahlaufl
für Han
Gewerbe
Bezirke

1. 1
2. 1
3. 1
4. 1
5. 1
6. 1
7. 1
8. 1
9. 1

N
dem Zw
künftin
an die
Kol

Fru
Tab
Kor
Sch
Bus
Chc

Get

F
verstan
bühen
Privatp
Leuten
haben.
In prä
richtak
erlassen
des De
praktis
Zweige
Als Un
statisti
besond
und Al
30-36
richten
D

Da

Gesehl

schafts
sowie
eine G
einget
Einsie